OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651788/3/MZ/SB

Datum:
Linz, 9. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juni 2020, GZ: 20/192112/UU, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2019, GZ: BHUUVerk-2019-537842/3/TG, wurde der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) aufgetragen, sich binnen 1 Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend stützte sich die Behörde auf einen Vorfall vom 08.12.2019, bei welchem die bP in das Krankenhaus eingeliefert und bei Voruntersuchungen ein Alkoholgehalt von 3,3 Promille festgestellt worden sei.

I.2. Im Schreiben des Amtsarztes vom 19.03.2020, BHUUSan-2020-41682/9-LS, wurde ausgeführt, dass die am 10.02.2020 durchgeführte Haaranalyse lt vorliegendem Befund (Labor FTC vom 26.02.2020) einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum (umfasse den Zeitraum von 3 Monaten, der der Probennahme am 10.02.2020 voranging) zeige, weshalb aus amtsärztlicher Sicht derzeit keine Kontraindikation hinsichtlich des Lenkens der Gruppe 1 durch die bP vorliege.

I.3. Aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung am 23.06.2020 wurde der gegenständliche Bescheid erlassen, wonach die Lenkberechtigung der bP für die Klassen AM, B und F u.A. wie folgt eingeschränkt wurde:

„- Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F wird bis zum 23.06.2021 befristet.
- Code 01.06 = Brille oder Kontaktlinsen
- Code 104 = Vorlage von Befunden:
- Sie haben 4-monatlich einen aktuellen Haaranalysenbefund auf Ethylglucuronid (EtG)
- der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung jeweils bis zum 23.10.2020, 23.02.2021 und 23.06.2021 vorzulegen.“

Nachuntersuchung durch den Amtsarzt bis zum 23.06.2021.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das amtsärztliche Gutachten.

I.4. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz wird – auf das Wesentliche verkürzt – vorgebracht, dass die gesundheitliche Eignung zweifelsohne gegeben sei; das amtsärztliche Gutachten ergebe, dass kein missbräuchlicher Alkoholkonsum vorliege und der Bescheid sei daher mit Rechtswidrigkeit belastet.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde auf die Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern hingewiesen, insbesondere darauf, dass bei einer aufgrund von Alkoholdelikten festgestellten Alkoholproblematik im Hinblick auf das Bedingungsgefüge von einer erhöhten Rückfallquote innerhalb des ersten Jahres ausgegangen werden muss. Durch eine erhöhte Alkoholtoleranz fehle diesen Personen über einen längeren Zeitraum die körperliche Sensibilität für ihre akute Alkoholisierung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

II.2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F. Im Dezember 2019 wurde die bP aufgrund einer Alkoholvergiftung in das Krankenhaus Med Campus III eingeliefert, wobei eine akute Alkoholintoxikation von 3,3 Promille festgestellt wurde (sh ON 5 verwaltungsbehördlicher Akt). Dieser Vorfall stand nicht im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges.

Die Haaranalyse ergab einen Wert von 10 pg/mg, wobei ab einer EtG-Konzentration von 30 pg/mg ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend ist. Der vorliegende Befund spreche für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum (3 Monate) ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum.

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand im Gutachten vom 23.06.2020, die bP sei lediglich befristet geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1. Es liege ein Z.n. schädlicher Gebrauch von Alkohol im Dezember 2019 vor, weshalb die derzeitigen geänderten Alkoholtrinkgewohnheiten, die auch durch einen unauffälligen Haaranalysen-Befund untermauert werden könnten, zumindest in den nächsten 12 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren sei, um einen erneuten Rückfall der bP in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten mit „Drink and Drive-Verhalten“ möglichst frühzeitig zu erkennen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten

aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr darstellen. Es seien daher die im Bescheid genannte Befristung wie auch die genannten Kontrolluntersuchungen notwendig. Anamnestisch sei erhebbar, dass die bP seit dem Deliktszeitpunkt nur mehr selten und dann in sozial üblichen Trinkmengen Alkohol konsumiere (sh ON 12 verwaltungsbehördlicher Akt).

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Durch die Vorlage der Beschwerde ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

III.2.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG) lauten in der geltenden Fassung:

"§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die: ...
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),...

§ 8 Gesundheitliche Eignung

(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) ...

§ 24 Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen."

III.2.2. Die einschlägige Bestimmung der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung lautet in der geltenden Fassung:

„§ 14 Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) ...
(4) ...
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.3. Die belangte Behörde ist im vorliegenden Fall – dem Amtsarzt folgend – davon ausgegangen, dass die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 FSG nur unter den erfolgten Einschränkungen bzw Auflagen gegeben ist.

Dem Befund der belangten Behörde, dass das Gutachten des Amtsarztes schlüssig und nachvollziehbar ist, vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht gefolgt zu werden:

Die bP wurde im Dezember 2019 aufgrund ihrer Alkoholisierung in das Krankenhaus eingeliefert, wobei diese Alkoholisierung in keinem Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ stand. Im Krankenhaus wurde eine Alkoholintoxikation von 3,3 Promille festgestellt. Dass die bP aufgrund dieser einen Tatsache übermäßig Alkohol konsumiert und es ihr deshalb an der gesundheitlichen Eignung

zum Lenken von KFZ mangeln könnte, ist nicht nachvollziehbar. Die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung aufgrund dieses einmaligen Vorfalles belegt geradezu, dass keine Gewöhnung an Alkohol bzw eine erhöhte Alkoholtoleranz vorliegt. Dies wird umso mehr dadurch belegt, als der Laborbefund vom 26.02.2020 eine EtG-Konzentration innerhalb der Norm zeigt, die keinen Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum enthält. Aufgrund dessen wurde vom Amtsarzt im Schreiben vom 19.03.2020 ausgeführt, dass die Analyse einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum zeige, weshalb aus amtsärztlicher Sicht derzeit keine Kontraindikation hinsichtlich des Lenkens der Gruppe 1 durch die bP vorliege. Im Gutachten vom 23.06.2020 führt er darüber hinaus aus, dass anamnestisch kein regelmäßiger Alkoholkonsum bei der bP gegeben sei.

Wenn der Amtsarzt in Folge ohne darüber hinausgehende Ausführungen festhält, dass aus amtsärztlicher Sicht unter Einbeziehung des Haaranalysen-Befundes die bP aufgrund des Vorfalls im Dezember 2019 und der Erforderlichkeit der Vermeidung eines erneuten Rückfalls in „in frühere Alkoholkonsumgewohnheiten mit ‚Drink and Drive-Verhalten'" befristet für ein Jahr geeignet ist, KFZ zu lenken, so entbehrt das Gutachten der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit.

Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer Beschränkung einer Lenkberechtigung berechtigende Schlüssigkeit zukommt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer